



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 3/2024/2025 FBL

09.10.2024 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch das Mitglied des DFB-Sportgerichts, Herrn Heinz Müller, als Einzelrichter am 09.10.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein 1. FFV Erfurt wird wegen eines unsportlichen Verhaltens gem. § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, § 44 Nrn. 1, 2c) DFB-Satzung i. V. m. Nr. 1.6.2. Durchführungsbestimmungen DFB-Pokal der Frauen 2024/2025, § 13 der Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung mit einer Geldstrafe in Höhe von 300 Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein 1. FFV Erfurt.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Heinz Müller
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

1. FFV Erfurt

07.10.2024

Per E-Mail

Vorkommnis während des DFB-Pokalspiels der Frauen zwischen dem SC Siegelbach und dem 1. FFV Erfurt am 18.08.2024 in Siegelbach

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein 1. FFV Erfurt wird wegen eines unsportlichen Verhaltens gem. § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, § 44 Nrn. 1, 2c) DFB-Satzung i. V. m. Nr. 1.6.2. Durchführungsbestimmungen DFB-Pokal der Frauen 2024/2025, § 13 der Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung mit einer Geldstrafe in Höhe von 300 Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein 1. FFV Erfurt.

Der Antrag stützt sich auf den in Kopie beigefügten Vermerk der Abteilung Spielbetrieb DFB- Pokal und Nachwuchsligen sowie die schriftliche Stellungnahme des Vereins 1. FFV Erfurt.

Ergänzende Begründung:

Im Spiel der 1. Hauptrunde des DFB-Pokals der Frauen zwischen dem SC Siegelbach und dem 1. FFV Erfurt spielte die Mannschaft des 1. FFV Erfurt in Trikots, auf deren rechten Ärmel Werbung eines Vereins-Sponsors platziert war.

Die Durchführungsbestimmungen des DFB-Pokals der Frauen 2024/2025 geben jedoch unter Nr. 1.6.2. vor, dass auf dem rechten Ärmel des Trikots das DFB-Pokal Logo der Frauen angebracht sein muss.

Der Verein räumt in seiner Stellungnahme ein, dass versehentlich der falsche Trikotsatz eingepackt worden sei. Der Trikotsatz mit dem korrekt aufgebrauchten Logo sei aufgrund menschlichen Versagens in Erfurt verblieben. Auch sei der Fehler zu spät bemerkt worden. Eine Behebung sei zum Zeitpunkt des Entdeckens nicht mehr möglich gewesen.

Der Verein 1. FFV Erfurt hat, nachdem das Fehlen der Trikots mit dem DFB-Pokallogo der Frauen aufgefallen war, weder das Schiedsrichtergespann noch die spielleitende Stelle über den Sachverhalt informiert – jedenfalls trägt der Verein 1. FFV Erfurt dies in seiner Stellungnahme nicht



vor. Erst durch die Sichtung von Bildmaterial auf „Die Ligen“ sowie dem offiziellen Instagram-Account des Vereins durch die Abteilung Spielbetrieb DFB-Pokal und Nachwuchsligen hat der DFB-Kontrollausschuss von dem Sachverhalt Kenntnis erlangt.

Das Nichtanbringen des Logos des betreffenden Wettbewerbs auf dem Trikot stellt einen Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen des DFB-Pokals der Frauen i. V. m. den allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, somit ein unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB i. V. m. § 44 Nrn. 1. und 2. der DFB-Satzung dar.

Bei der Strafzumessung ist zu berücksichtigen, dass der Verein den Sachverhalt in seiner schriftlichen Stellungnahme bestätigt und sich entschuldigt hat. Zugunsten des 1. FFV Erfurt berücksichtigt der DFB-Kontrollausschuss ferner, dass dieser bisher sportgerichtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist. Zulasten des Vereins 1. FFV Erfurt berücksichtigt der DFB-Kontrollausschuss jedoch, dass dieser nicht proaktiv den Sachverhalt meldete. Insoweit beantragt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 300,- Euro, die er als gerade noch vertretbar erachtet.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung bis **spätestens Mittwoch, 16.10.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –